

Aktenzeichen:
1 C 82/11



Verkündet am
05.05.2011

Amtsgericht Buchen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Buchen

am 05.05.2011 nach dem Sach- und Streitstand vom 02.05.2011

für **Recht** erkannt:

1. *Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 1.259,81 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über Basiszinssatz seit 16.02.2011 zu zahlen, sowie den Kläger von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von Euro 446,13 freizustellen*
2. *Die weitergehende Klage wird abgewiesen.*
3. *Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.*
4. *Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages für den Kläger vorläufig vollstreckbar.*
5. *Streitwert: Euro 1.291,81*

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz (Mietwagenkosten und Kosten der Ab-/Anmeldung) aus einem Verkehrsunfall, der sich am 14.01.2011 auf der Landesstraße zwischen Osterburken-Bofsheim und Buchen-Götzingen auf der Gemarkung Buchen ereignete. Die Einstandspflicht der Beklagten (Haftpflichtversicherer des den Unfall allein verursachenden Fahrzeuges) ist unstrittig.

Bei dem Unfall wurde der Pkw des Klägers, Opel Astra, amtliches Kennzeichen MOS-HU 16 (Erstzulassung 14.09.1998, Kilometerstand: 206.284) beschädigt. Der Kläger mietete vom 14.01.2011 bis 27.01.2011 (14 Tage) für die Dauer der Ersatzbeschaffung des verunfallten Fahrzeuges ein Ersatzfahrzeug bei der Autovermietung H, in Walldürn an. Während der Anmietung des Fahrzeuges legte der Kläger 577 km zurück. Die Mietwagenfirma berechnet für die Anmietung mit Rechnung vom 28.01.2011 einen Betrag von Euro 1.877,81. Vorgerichtlich wurde auf die Rechnung von der Beklagten Euro 636,-- gezahlt.

Der Restbetrag aus der Mietwagenrechnung in Höhe von Euro 1.241,81 wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht.

Der Kläger hat vorgerichtlich an Ab-/Anmeldekosten einen Betrag von Euro 98,30 geltend gemacht. Die Beklagte hat hierauf Euro 48,30 gezahlt. Der Restbetrag von Euro 50,-- wird mit der vorliegenden Klage geltend gemacht.

Der Kläger fordert:

restliche Mietwagenkosten	1.241,81 Euro
<u>restliche An-/Abmeldekosten</u>	<u>50,-- Euro</u>
	1.291,81 Euro

Der Klägervertreter wurde vorgerichtlich mit der Geltendmachung von Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Geschehen beauftragt.

Die Beklagte war vorgerichtlich unter Fristsetzung bis 15.02.2011 zur Zahlung aufgefordert worden.

Der Kläger ist der Auffassung, er könne die Mietwagenkosten auf der Schätzgrundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels 2009 (Mietwagenklasse 4) zuzüglich eines Aufschlages von 30 Prozent abrechnen. Der Kläger trägt zu den unfallspezifischen Mehrkosten des geltend gemachten Tarifs vor.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Euro 1.291,81,-- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über Basiszinssatz seit 16.02.2011 zu zahlen, sowie den Kläger von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von Euro 446,13 freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor:

- die Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen-
- der Kläger habe gegen die ihn treffende Erkundigungspflicht nach günstigeren Mietwagentarifen verstossen.
- es werde bestritten, dass der geltend gemachte Tarif dem Normaltarif entspreche, dieser sei auf der Grundlage des Fraunhofer-Marktpreisspiegels zu schätzen, der Schwacke-Automietpreisspiegel sei keine geeignete Schätzgrundlage
- es werde bestritten, dass das verunfallte Fahrzeug der Mietwagenklasse 5 zuzuordnen sei
- die Nebenkosten (Haftungsfreistellung, Winterreifen, Zustellgebühr) seien nicht erstattungsfähig
- die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs sei nicht erforderlich gewesen, ein Aufschlag sei nicht gerechtfertigt

Wegen des näheren Sachvortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und weitestgehend begründet.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch in Höhe von Euro 1.259,81 zu

1. Der Kläger kann von der Beklagten restliche Mietwagenkosten in Höhe von Euro 1.241,81 verlangen (§§ 823 Abs. 1, 249 BGB, 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG).

Die Klägerin ist berechtigt die Mietwagenkosten auf der Grundlage des Normaltarifs nach dem Schwacke Automietpreisspiegel 2009) zuzüglich eines Aufschlags von 30 Prozent zu verlangen. Bei dem vom Kläger geltend gemachten Tarif handelt es sich um einen Unfallersatztarif.

a. Mietwagenkosten als erstattungsfähiger Schaden

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008 AZ.: VI ZR 308/07). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis verlangen kann (BGH a.a.St.o.). Demzufolge ist der von der Mietwagenfirma im vorliegenden Fall berechnete Tarif mit dem auf dem örtlichen relevanten Markt erhältlichen „Normaltarifen“ zu vergleichen (s.u. unter Ziffer b.).

Der örtliche „Normaltarif“ stellt grundsätzlich einen erstattungsfähigen Schaden dar. Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.03.2008 (VI ZR164/07). In den Urteilsgründen heißt es dort: " Dem folgend hat das Berufungsgericht den von der Mietwagenfirma berechneten Tarif mit den auf dem örtliche relevanten Markt erhältlichen "Normaltarifen" verglichen. Insoweit spielt es keine Rolle unter welchen Voraussetzungen Mietwagenkosten, denen ein Unfallersatztarif zugrunde liegt, zu ersetzen sind. Das Berufungsgericht hat nämlich... angenommen, das der Mietwagenrechnung ein "Normaltarif" zugrunde liegt." Auf die Frage der Erforderlichkeit und damit zusammenhängend der Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen kommt es nicht an, wenn auf der Grundlage eines Normaltarifs, der ja dem üblichen örtlichen Tariff entspricht, abgerechnet wird.

b. Bestimmung des Normaltarifs

Der Normaltarif konnte auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels 2009 bestimmt werden. Der Tatrichter kann (auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes) in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a. St. o.). Nach der Rechtsprechung des AG Buchen wird bei der Schätzung der „Schwacke- Mietpreisspiegel“ zugrundegelegt. Auch das dem Amtsgericht Buchen übergeordnete Landgericht Mosbach erkennt die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage an (Urteil des Landgericht Mosbach vom 01.07.2009 - AZ.: 5 S 6/09, Urteil vom 14.04.2010 a.a.St.o), ebenso das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe VersR 2008, 92f - Urteil vom 18.09.2007).

Das Gericht hat bei dem Vergleich zwischen Fraunhofer-Liste und Schwacke-Liste gesehen,

dass im Gegensatz zur Erhebung der Schwacke-Liste, die Erhebung der Fraunhofer-Liste anonym und ohne Offenlegung des Umstandes erfolgt, dass Zweck der Abfrage die Erstellung einer Preisübersicht ist. Dies ist ein nicht unbeachtliches Argument, welches gegen die Schwacke-Liste sprechen könnte.

Gegen die Fraunhofer-Liste sprechen jedoch folgende Punkte: Bei der Liste des Fraunhofer-Instituts wird im Gegensatz zur Schwacke-Liste lediglich nach zweistelligen Postleitzahlenbereichen unterschieden. Regional bedingte Unterschiede und Besonderheiten in den Mietpreisen bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Liste des Fraunhofer-Instituts beruht auf den Ergebnissen einer Internetrecherche und einer telefonischen Preiserhebung. Bei der Internetrecherche beschränkt sich Fraunhofer auf Internetportale, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf sechs große Anbieter. In vielen Fällen werden mehrere Preisnennungen eines Unternehmens innerhalb derselben Fahrzeugklasse ausgewertet, was aus mathematischer Sicht problematisch ist. Einen deutlichen Hinweis auf eine spezielle Datensituation bei der Interneterhebung liefert auch die in vielen Fällen äußerst geringe Streuung der Werte. Längere Vorbuchungszeiten gerade bei überregional tätigen Vermietern erlauben eine bessere Abstimmung des Fuhrparks einer Anmietstation auf die Nachfragesituation, die durch einen Preisnachlass an die Kunden weitergegeben werden kann. Preisunterschiede je nach Vorbuchungszeit lassen sich jedoch leicht belegen. Diese Einwendungen rechtfertigen es, die Schwacke-Liste weiterhin als Schätzgrundlage zu verwenden. Die Schwacke-Liste stellt mit Modus, arithmetischem Mittel, Medianwerten, Minimum und Maximum alle gebräuchlichen, als Lagemaß geeigneten statistischen Kennzahlen zur Verfügung. Zusammen ermöglicht die Anzahl der Nennungen, wie sie sich nunmehr aus der Schwacke-Liste ergibt, eine Bewertung der statistischen Signifikanz der angegebenen Kennzahlen sowie eine Beurteilung der Wettbewerbssituation im Postleitzahlengebiet.

Die Eignung von Listen/Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den konkreten Fall auswirken. (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Ein solcher Vortrag liegt auf Beklagtenseite nicht vor. Die Beklagte hat nicht ausreichend mit konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass die geltend gemachten abstrakten Erhebungsmängel des Schwacke-Mietpreisspiegels sich auf den konkreten Fall ausgewirkt haben (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Soweit die Beklagte auf Mietwagenangebote von Europcar in 97941 Tauberbischofsheim, Hertz in 64720 Michelstadt, Europcar in 74821 Mosbach und Lets Rentacar in 97941 Tauberbischofsheim verweist, sind dies Angebote, die nicht den maßgeblichen regionalen Markt Buchen/Walldürn/Hardheim (Postleitzahlengebiet: "747") betreffen. Soweit die Beklagte auf ein Mietwagenangebot von Lets Rentacar in 74722 Buchen verweist, steht dieses Angebot nicht in Widerspruch zum Schwacke-Mietpreisspiegel und ist deshalb ebenfalls ungeeignet zum Nachweis, dass der Schwacke-Mietpreisspiegel Erhebungsmängel aufweist. Zum einen wird schon nicht ausreichend dargelegt, inwieweit das Mietwagenangebot dem Schwacke-Mietpreisspiegel widerspricht. Zum anderen weist das Mietwagenangebot von Rentacar (Golf oder vergleichbar) für 14 Tage einen Betrag von Euro 1.120,- auf. Der Fahrzeugtyp Golf ist bezüglich nach der Schwacke-Klassifizierung der Fahrzeugklasse 4 zuzuordnen. Die Schwacke-Liste 2009 Postleitzahlengebiet "747", die 12 Nennungen enthält weist für die Klasse 4 als erhobenen Mindestbetrag (günstigster Anbieter) für eine Woche einen Betrag von Euro 247,- aus, dies ergibt für 14 Tage einen Betrag von Euro 494,-, die höchst erhobene Wochenpauschale (teuerster Anbieter) beträgt Euro 651,30, was einen Betrag für 14 Tage von Euro 1.302,60 ergibt. Das Mietwagenangebot von Rentacar in Buchen über Euro 1.120,- liegt deshalb im Bereich der von Schwacke erhobenen (Mindest- und Maximal-)Werte und steht deshalb nicht in Widerspruch zum Schwacke-Automietpreisspiegel.

c. Erstattungsfähigkeit des geltend gemachten Unfallersatztarifs (Erhöhung des Normaltarifs um 30 Prozent)

- Ein höherer Tarif als der Normaltarif kann nur verlangt werden, wenn die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen u.ä.) einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen. Der Kläger rechnet einen höheren Tarif als den Normaltarif nach Schwacke und damit einen Unfallersatztarif ab.

- Auf die Frage, ob ein Unfallersatztarif erstattungsfähig ist, kommt es nicht an, wenn dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ ohne weiteres zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung im Hinblick der ihr gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht hätte zugemutet werden können. Dann ist nur dieser Tarif erstattungsfähig. Ein günstigerer Tarif war nicht zugänglich. Hierbei war die besondere Situation des Neckar-Odenwald-Kreises und hier des Raums Walldürn/Buchen als einem ländlich geprägten Raum mit geringem Mietwagenangebot zu berücksichtigen. Autovermieter sind hier nur begrenzt verfügbar. Avis, Hertz oder Sixt haben hier keine Vermietungsstellen. Der öffentliche Personennahverkehr ist hier nicht so gut ausgebaut, der es ermöglichen würde, Mietwagenunternehmen außerhalb des Wohn/Unfallortes leicht zu erreichen. Dem Geschädigten war es in der konkreten Situation nicht zuzumuten, Angebote in größeren Städten mit mehreren Mietwagenunternehmen einzuholen. Ohne weiteres zugänglich war deshalb ein günstigerer Normaltarif in dem vorliegenden Fall nicht, zumal der Geschädigte zur Erhaltung der Mobilität bereits am Unfalltag ein Ersatzfahrzeug angemietet hat. Es lag insoweit unter Berücksichtigung der zuvor geschilderten regionalen Besonderheiten eine Notsituation vor. Es liegt kein Sachvortrag des Beklagten vor, der eine andere Bewertung rechtfertigen könnte.

Der Geschädigte verstößt nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem „Unfallersatztarif“ anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist (BGH, U. vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03 - VersR 2005, 239). Hier musste berücksichtigt werden, dass die Anmietung bereits am Unfalltag zur Erhaltung der Mobilität erfolgte. Im ländlich geprägten Neckar-Odenwald-Kreis mit einer geringen Dichte des öffentlichen Personennahverkehrs lag eine Eilsituation vor, die eine sofortige Anmietung eines Fahrzeuges rechtfertigt. Bei dieser Sachlage waren weitergehende Erkundigungen nicht zumutbar.

- Ein prozentualer Aufschlag auf den Normaltarif, wie von der Mietwagenfirma berechnet, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO möglich, um etwaigen Mehrleistungen und Risiken des Versicherers bei der Vermietung an Unfallgeschädigte Rechnung zu tragen. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Geschädigte. Dies kann nur insoweit der Fall sein, als die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden und den Kfz.-Versicherer u.ä.) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die zu dem von § 249 BGB erfassten, für die Schadensbeseitigung erforderlichen Aufwand gehören (BGH Urteil vom 12.10.2004, VersR 2005, 239). Ausreichender Vortrag des Klägers liegt vor. Der Kläger weist insoweit auf den besonderen Beratungs/Serviceaufwand, die zusätzlichen Risiken für Vermieter, dass erhöhte Valutarisiko wegen Zahlungsverzögerungen und das zusätzliche Planungsrisiko hin.

Zur Begründung der Mehrleistungen ist der Geschädigte nicht genötigt, die Kalkulationsgrundlagen des konkreten Anbieters im Einzelnen betriebswirtschaftlich nachzuvollziehen. Vielmehr kommt es darauf an, ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif rechtfertigen (BGH Urteil vom 14.02.2006 - VI ZR 126/05). Diesen Anforderungen an die Darlegungslast hat der Kläger entsprochen.

- Das Gericht geht davon aus, dass im Bereich des Odenwald in einer Unfallsituation, bei der die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs eilbedürftig und dringend erforderlich ist, in der Regel ein Zuschlag von 30 % angemessen ist (vgl. hierzu: zuletzt LG Mosbach Urteil vom 08.10.2010, 5 S 29/10, sowie Urteil vom 01.07.2009, 5 S 6/09, Urteil vom 30.07.2008, 5 S 9/08). OLG Karlsruhe, VersR 2008, 92: 20 %). Es konnte ein Aufschlag von 30 % in vorgenommen werden (s.o.). Die Anmietung erfolgte zur Erhaltung der Mobilität noch am Unfalltag. Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit wurde begründet.

d. Abzug Eigensparnis

Ein Abzug wegen ersparter eigener PKW-Kosten war im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen.

Zum Abzug ersparter eigener Pkw-Kosten führt das OLG Zweibrücken in seiner Entscheidung vom 02.05.2007 (AZ.: 1 U 28/07) aus, dass bei Fahrtstrecken unter 1.000 km eine Einsparung gerade im Ansehen der Wartungsintervalle moderner Fahrzeuge und des nicht nennenswerten Verschleißes kaum messbar und damit ein Abzug gegen Eigensparnis nicht gerechtfertigt sei. Dieser Ansicht folgt das erkennende Gericht. Im vorliegenden Falle hat der Kläger mit dem Mietwagen nicht mehr als 1000 Kilometern zurückgelegt.

e. Haftungsfreistellungskosten

Die Haftungsfreistellungskosten sind zu ersetzen. Die Kosten einer für das Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung können auch dann erstattungsfähig sein, wenn das eigene Fahrzeug nicht vollkaskoversichert war. Der Geschädigte kann die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. In der Regel ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz eine adäquate Schadensfolge (vgl. BGH NJW 2005, 1041, LG Mosbach Urteil vom 14.04.2010 a.a.St.o).

f. Zustell/Abholgebühr und Winterreifen

Die in Rechnung gestellten Kosten für Zustellung und Abholung sind erstattungsfähig. Wie sich aus den Vorbemerkungen zum Schwacke-Mietpreispiegel ergibt, stellen diese Kosten zusätzlich anfallende Kosten dar, die bei der Berechnung des Normaltarifs nicht berücksichtigt sind. Sofern solche zusätzliche Kosten angefallen sind, sind diese erstattungsfähig (LG Mosbach, Urteil vom 14.04.2010, a.a.St.o). Das Gleiche gilt für die in Rechnung gestellten Winterreifen.

g. Herabstufung aufgrund Alters des Fahrzeuges

Das verunfallte Fahrzeug ist angesichts des Modell- und Ausstattungstyps der Mietwagenklasse 5 zuzuordnen. Es war angesichts des Alters des Fahrzeuges von mehr als 10 Jahren und der Laufleistung von über 200.000,- km eine Herabstufung um zwei Stufen auf die Mietwagenklasse 3 vorzunehmen.

h. Maßgebliches Postleitzahlengebiet

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Mietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten maßgeblich (Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09). Der Kläger wohnt in 74706 Osterburken-Bofsheim. Der Unfall fand in 74722 Buchen statt.

i. Zusammenfassung

Auszugehen war von der Fahrzeugklasse 3 nach Schwacke. Bei der Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2009 unter Postleitzahlengebiet „747“, Mietwagenklasse 3 war bei der Schadensschätzung der Tarif nach dem arithmetischen Mittel zu bestimmen. Das arithmetische Mittel ist der Mittelwert aller ermittelten Tarife und stellt somit eine verlässliche Grundlage für die Bestimmung des Normaltarifs dar. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen (bspw. 1 C 11/07 - Urteil vom 06.03.2008)

<u>2 x Wochentarif 14 Miettage 2 x 517,10</u>	<u>1.034,20 Euro</u>
Normaltarif nach Schwacke (inklusive Mehrwertsteuer)	1.034,20 Euro
zzgl. 30 Prozent	310,26 Euro
Summe I:	1.344,46 Euro

zuzüglich Nebenkosten:

<u>Haftungsbeschränkung</u>	<u>308,-- Euro</u>
Winterreifen	168,-- Euro
<u>Zustell/Abholgebühr</u>	<u>60,-- Euro</u>
	536,-- Euro
<u>zzgl. Mehrwertsteuer</u>	<u>101,84 Euro</u>
Summe II:	637,84 Euro
Summe I und II:	1.982,30 Euro

Da die Mietwagenrechnung lediglich einen Betrag von Euro 1.877,81 aufweist, ist der gesamte Rechnungsbetrag erstattungsfähig und die Klage insoweit begründet.

2. Dem Kläger kann für die Kosten der Ab-/Anmeldung Fahrtkosten in Höhe von Euro 18,- verlangen. Die weitergehende Klage war abzuweisen.

Der Kläger hat keine Ab-/Anmeldekostenpauschale geltend gemacht sondern die Kosten konkret berechnet. Vorgelegt wurden die Rechnungen für die Außerbetriebsetzung und Neuzulassung vom 20.01. und 26.01. in Höhe von insgesamt Euro 48,30.

Die Strecke Osterburken - Buchen beträgt einfach 15 Kilometer. Der Kläger musste zur Ab-/Anmeldung insgesamt also 60 km zurücklegen. Dies gibt bei einer Kilometerpauschale von 0,30 Euro einen Betrag von Euro 18,-- Euro, der als erstattungsfähiger Schaden zuzusprechen ist.

3. Zusammenfassung

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von Euro 1.259,81 zu (Euro 1241,81 + 18,-- Euro)

4. Der Zinsauspruch folgt aus §§ 288, 247 BGB

5. Rechtsanwaltskosten

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten wurden entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes berechnet und sind erstattungsfähig. Der Kläger war berechtigt zur Geltendmachung seines Schadens einen Rechtsanwalt einzuschalten. Die Einschaltung war insoweit erforderlich und zweckmäßig, da die Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Unfallgeschehen nicht einfach für einen Laien zu klären sind (Palandt/Grüneberg 70. Auflage § 249 Rn. 57). Der der Abrechnung zugrundegelegte Gegenstandswert wurde nicht bestritten.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Richter am Amtsgericht